

Belehrung des Auftragsnehmers über besondere Pflichten bei der Auftragsausführung auf dem Gelände des Klinikums Wolfsburg



Die mit der Beauftragung verbundenen Arbeiten erfolgen bei laufendem Krankenhausbetrieb. Daraus ergeben sich für den Auftragnehmer zum einen besondere Sorgfaltspflichten und zum anderen ist auf die Gegebenheiten eines Krankenhausbetriebes bei der Ausführung der Arbeiten Rücksicht zu nehmen. Eine Beeinträchtigung des Betriebes ist auszuschließen bzw. muss sich auf das Unvermeidbare beschränken.

Auf die Beachtung allgemeingültiger Regeln, insbesondere in den Bereichen der Hygiene, der Unfallverhütung, des Brandschutzes und des Datenschutzes ist bei der Ausführung der Arbeiten wegen der besonderen Verhältnisse in einem Krankenhaus erhöhte Aufmerksamkeit zu richten. Darüber hinaus ist den allgemeinen und besonderen Anweisungen des Auftraggebers grundsätzlich Folge zu leisten.

Der Auftragnehmer ist darüber hinaus im Zweifelsfall verpflichtet, vor Aufnahme der Arbeiten, mit der beauftragenden Stelle des Klinikums besondere Verhaltensmaßregeln für das von ihm eingesetzte Personal abzustimmen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von ihm mit der Ausführung von Arbeiten beauftragten Personen (eigenes Personal des Auftragnehmers/Personal von beschäftigten Subunternehmen) auf die besonderen Sorgfaltspflichten sowie die allgemeinen und besonderen Anweisungen des Auftraggebers hinzuweisen.

Unabhängig davon hat der Auftragnehmer auf die Einhaltung folgender Verhaltensweisen durch sein Personal innerhalb des Klinikums Sorge zu tragen:

1. Das Personal des Auftragnehmers hat sich vor Aufnahme bzw. nach Beendigung der Arbeiten bei der zuständigen Abteilung (siehe Auftrag) des Klinikums an- bzw. abzumelden. Soweit erforderlich, erfolgt hier die zusätzliche Belehrung über besondere Verhaltensweisen.
2. Ein unmittelbares Aufsuchen des eigentlichen Arbeitsbereiches ist ohne Zustimmung der beauftragenden Abteilung bzw. des jeweiligen Fachbereichs untersagt.
3. Gesonderten Einzelanweisungen, auch durch Beschilderung, zum Verhalten insbesondere in besonders sensiblen Bereichen wie z. B. dem Labor oder dem Operationsbereich, durch den jeweiligen Fachbereich sind unbedingt Folge zu leisten.
4. Das Personal des Auftragnehmers hat innerhalb des Klinikums ohne Umwege den jeweiligen Zielort anzusteuern.
5. Bei Baumaßnahmen ist gfs. die zusätzlich aufgestellte Baustellenordnung zu beachten.
6. Die Hausordnung des Klinikums ist zu beachten. Auf das Rauch-, Alkohol-, Handy-Verbot in bestimmten Bereichen (ZNA, Intensivstationen) ist besonders hinzuweisen.
7. Können bei Arbeiten datenschutzrechtliche Belange nach dem Bundes- bzw. Nds. Datenschutzgesetz tangiert sein, ist vor Beginn der Arbeiten eine gesonderte Erklärung zum Datenschutz durch das Personal des Auftragnehmers abzugeben. Diese wird im Bedarfsfall bei der Anmeldung (siehe Pkt. 1) abverlangt.
Liegt diese nicht vor, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Schäden die durch sein Personal verursacht wurden, dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Der Krankenhausdirektor